



**VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT LAUFFEN A.N.**

**BETREFF      2. FORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER VVG LAUFFEN A.N.  
FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 1 UND § 4 ABS. 1 BAUGB**

**Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 10.07. bis 07.08.2017**

**Eingegangene Stellungnahmen der Behörden**

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt Heilbronn Bauen, Umwelt und Nahverkehr	03.08.2017	Die Verwaltungsgemeinschaft Lauffen mit Nordheim und Neckarwestheim plant die Ausweisung von insgesamt ca. 116 ha Entwicklungsflächen, davon ca. 41 ha Neuplanung in der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans. Nach Angaben des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg gab es 2016 in Lauffen a.N. 89 Dauerkulturbetriebe, in Neckarwestheim 10 Dauerkulturbetriebe und in Nordheim 51 Dauerkulturbetriebe. Die meisten Betriebe bewirtschaften Flächen weniger als 10 ha. Zum Vergleich: 116 ha landwirtschaftliche Fläche entsprechen ca. 11 durchschnittlichen Dauerkulturbetrieben im Bereich der vVG Lauffen. Die sehr guten bzw. guten Böden im Bezirk sind für die hier ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe die Existenzgrundlage. Die Betriebe im Haupt- oder Nebenerwerb erzeugen Futtermittel und/oder Nahrungsmittel und pflegen und erhalten unsere vom Weinbau geprägte Kulturlandschaft.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Bei der Bauleitplanung soll nach § 1 a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Weiterhin sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist zu begründen. Aus landwirtschaftlicher Sicht trägt die Planung diesen Grundsätzen nicht ausreichend Rechnung.  <b>TVR Lauffen</b> L1 Jahnstraße, L2 Mühltorstraße, L3 Obere Seugen II, L4 Herrenacker, L5 Sandacker I, L6 Sandacker II, L7 Vorderes Burgfeld II, L 8 Landturm, <b>TVR Neckarwestheim</b> NW1 Rohr/Hart, NW2 Kirschen – Süd, NW3 Waldweg III, NW5 Tobel, NW6 Vogelherd, <b>TVR Nordheim</b> NH1 Weihen III, NH2 Vorderes Katzental, NH4 Hinter sich hinaus, NH5 Trautenbusch, NH6 Trautenbusch II, NH7 Seeloch,	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. In der Begründung wird eine Auseinandersetzung mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ergänzt. Die Verbandsgemeinden sind bestrebt die Innenentwicklung zu stärken und die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen zu minimieren. Die Umsetzung von Maßnahmen im Innenbereich kann die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen jedoch nicht vermeiden. Daher ist es auch zukünftig erforderlich, Bauflächen im Flächennutzungsplan auszuweisen. Der bestehende Bauflächenbedarf wird höher gewichtet als der Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Nachfolgende Flächen sind nicht in der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans überplant. Die Flurbilanz weist für die betroffenen Gebiete Vorrangflur der Stufe I bzw. II aus. Dies sind Böden sehr hoher bzw. hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 II ROG). Eine Überplanung dieser Flächen bedeutet einen enormen Verlust für die Landwirtschaft. Eine Fremdnutzung muss bzw. soll darum ausgeschlossen bleiben.</p> <p>Nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB sind bei der Bauleitplanung die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Eine dahingehende Darstellung ist aus den eingereichten Unterlagen nicht zu entnehmen. Ein Abwägungsdefizit liegt jedoch vor, wenn in die Abwägung an Belange nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss (vgl. BVerwG, Urt. V. 12.12.1969 – 4 C 105.66). Da vorwiegend die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen vorgesehen ist, halten wir eine Abwägung landwirtschaftlicher Belange für erforderlich.</p> <p>Wir empfehlen weiterhin die Anwendung der Digitalen Flurbilanz (<a href="http://www.flurbilanz.de">www.flurbilanz.de</a>).</p> <p><b>TVR Lauffen</b>  L9 Nahe Weinbergstraße II, L10 Obere Seugen III</p> <p><b>TVR Neckarwestheim</b>  NW7 Heilig Häusle, NW8 Schozacher Weg, NW9 Ilfelder Weg</p> <p><b>TVR Nordheim</b>  NH8 Märzenäcker II, NH9 Gartacher Pfad</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.  In der Begründung wird eine Auseinandersetzung mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.  Die Digitale Flurbilanz wird in die Abwägung eingestellt.</p>
			<p>Drei Weinbau-Haupterwerbsbetriebe wären bei einer Ausweisung der Flächen um Lauffen mit einem Flächenverlust von bis zu 10 % der von ihnen bewirtschafteten Rebflächen betroffen. Ein Weinbau-Haupterwerbsbetrieb mit ca. 15 % und ein Weinbau-Haupterwerbsbetrieb hätte sogar einen Verlust von 23 % seiner bewirtschafteten Flächen. Bei diesen Größenordnungen können u. E. Existenzgefährdungen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Wir bitten daher darum, speziell die Inanspruchnahme von Weinbauflächen zu minimieren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.  Die Stadt Lauffen kann grundsätzlich den betroffenen Betrieben Ersatzflächen zur Verfügung stellen. Auf Ebene der konkreten Bebauungsplanung wird die Zuweisung von Ersatzflächen mit den betroffenen Betrieben eng abgestimmt. Die landwirtschaftlichen Belange werden damit auf Ebene der Flächennutzungsplanung ausreichend berücksichtigt.</p>
			<p><u>Lauffen</u>  L 10 Wohnbaufläche (Planung) „Obere Seugen III“, 5,6 ha</p> <p>Die geplante Wohnbaufläche L 10 grenzt an das Baugebiet „Obere Seugen II“ an. Auf der Fläche stocken derzeit Reben. Das Flurstück 7951/2 ist eine Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan „Obere Seugen II, 1. BA“, die Fläche ist als ausdauernde grasreiche Ruderalvegetation anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Obere Seugen III“ ist die Ausgleichsfläche planungsrechtlich zu sichern. Biotope und Schutzgebiete liegen nicht innerhalb der geplanten Wohnbaufläche.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.  Im gebietsbezogenen Flächensteckbrief für die Fläche L 10 wird ein Hinweis zur Sicherung der Ausgleichsfläche aufgenommen.</p>
			<p><u>Neckarwestheim</u></p> <p>Die geplanten Bauflächen in Neckarwestheim liegen alle in den Flächen des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte. NW 7 und NW 8 betreffen Kernflächen und Kernräume, NW 9 betrifft Suchräume des Biotopverbunds. Gemäß § 22 Abs. 1 NatSchG BW haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Ohne Eingriff in dieses Biotopverbundssystem ist eine Realisierung der Planung an dieser</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.  Die Fläche NW 7 wird gestrichen und nicht weiterverfolgt. Die Fläche NW 8 wird deutlich reduziert, sodass keine Flächen des Biotopverbunds überplant werden. Die Kernfläche des Biotopverbunds grenzt nun direkt</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Stelle nicht möglich. Der Biotopverbund ist im Rahmen der Regionalpläne und Flächennutzungspläne planungsrechtlich zu sichern (§ 22 Abs. 3 NatSchG). Den im Bereich der geplanten Bauflächen NW 7 und NW 8 gelegenen Kernflächen und Kernräumen kommt eine besonders hohe Bedeutung zu, sie sind zu sichern und weiter zu entwickeln.</p> <p>Aufgrund dessen sollte auf Ebene der Flächennutzungsplanung ein alternativer Standort für die geplanten Bauflächen gesucht werden. Falls nach Prüfung kein alternativer Standort gefunden werden kann, sind die Flächen einer konkreten Bestandsaufnahme zu unterziehen und vom Vorhabenträger ist zu prüfen, mit welchen geeigneten Maßnahmen der Biotopverbund bei Festhalten an der vorliegenden Planung dennoch gestärkt werden kann.</p>	<p>nördlich an die Fläche an. Für die Fläche NW 8 wird aktuell der Bebauungsplan „Nahweg“ aufgestellt.</p>
			<p>Aus unserer Sicht ist die Mischbaufläche (NW 8) zwischen der Wohnbaufläche und der gewerblichen Baufläche sehr schmal. Bei der Planung der Bebauungspläne sollte daher darauf geachtet werden, dass angrenzend an die Wohnbebauung in den Flächen NW 8 und NW 9 nur nicht störende Betriebe zulässig sind. Alternativ bzw. ggf. zusätzlich könnte eine Lärmkontingentierung in Betracht gezogen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.          Die Fläche NW 7 wird gestrichen und nicht weiterverfolgt. Die Fläche NW 8 wird deutlich reduziert, sodass keine Flächen des Biotopverbunds überplant werden. Die Kernfläche des Biotopverbunds grenzt nun direkt nördlich an die Fläche an. Für die Fläche NW 8 wird aktuell der Bebauungsplan „Nahweg“ aufgestellt.</p>
			<p><b>Nordheim</b>  <u>NH 8 Wohnbaufläche (Planung) „Märzenacker II“, 4,5 ha</u>          Im Bereich der geplanten Wohnbaufläche liegt eine Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Die Kernflächen sind zu sichern und weiter zu entwickeln. Des Weiteren liegt der östliche Bereich der geplanten Wohnbaufläche im Suchraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Der Biotopverbund ist im Rahmen der Regionalpläne und Flächennutzungspläne planungsrechtlich zu sichern (§ 22 Abs. 3 NatSchG). Biotope und Schutzgebiete liegen nicht innerhalb der geplanten Wohnbaufläche. Die entlang der L 1106 vorhandenen Gehölze sollten zur Eingrünung und Lärmreduzierung erhalten werden.</p> <p><u>NH 9 gewerbliche Baufläche (Planung) „Gartacher Pfad“, 7,2 ha</u>          Die entlang der L 1106 und Großgartacher Straße vorhandenen Bäume und Gehölze sollten zur Eingrünung der Gewerbebauten und im Sinne der Verminderung des Eingriffs erhalten werden. Biotope und Schutzgebiete liegen nicht innerhalb der geplanten Wohnbaufläche. Die Flächen werden derzeit ackerbaulich genutzt. Auf Grund des offenen Charakters ist mit dem Vorkommen von Feldbrütern zu rechnen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.          Die geplante Wohnbaufläche bildet eine Abrundung des Siedlungskörpers. Damit wird ein neuer Siedlungsansatz an anderer Stelle vermieden. Daher wird ein Eingreifen in den Biotopverbund in Kauf genommen. Die Sicherung der vorhandenen Gehölze entlang der L 1106 wird als Hinweis in den Flächensteckbrief aufgenommen und ist im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die gewerbliche Baufläche wird im Süden zurückgenommen.</p>
			<p><b>Umweltprüfung, Aufstellung eines Landschaftsplans</b>          Gemäß § 11 Abs. 2 BNatSchG ist ein Landschaftsplan aufzustellen, da dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 d NatSchG erforderlich ist. Die Bestandsaufnahmen und Bewertungen des Landschaftsplans sind in der Umweltprüfung heranzuziehen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.          Die vVG Lauffen verfügt über einen Landschaftsplan aus dem Jahr 1995. Dieser wird im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Eine Fortschreibung des Landschaftsplans im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahren ist nicht vorgesehen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Die Umweltprüfung hat die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und bewerten. Hierzu sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands,</li> <li>▪ eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung,</li> <li>▪ eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen,</li> <li>▪ eine Darstellung der gegebenenfalls geplanten Überwachungsmaßnahmen,</li> <li>▪ eine Beschreibung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten sowie</li> <li>▪ eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen</li> </ul> <p>zu erstellen. Insbesondere den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten kommt auf Grund der Betroffenheit des landesweiten Biotopverbunds besondere Bedeutung zu.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der genannte Umfang wird bei der Erarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt. Die Alternativenprüfung wird in die Begründung ergänzt.</p>
			<p>Zum Zweck der rechtzeitigen Strukturierung der regelmäßig zu beachtenden Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes an die Bauleitplanung hinsichtlich Vermeidung und Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen vor allem im Zusammenhang mit dem besonderen Artenschutz, ist es in der Regel auch bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sinnvoll, Untersuchungen zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten durchzuführen und Konzepte zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen zu erarbeiten, die in eine Darstellung von vorzuhaltenden Maßnahmenflächen im FNP münden. Den Belangen des Artenschutzes kann durch die Erstellung einer Habitatpotentialanalyse Rechnung getragen werden. Hierbei soll ermittelt werden, ob durch die Bauflächen die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu erwarten ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Im weiteren Verfahren wird ein Umweltbericht erarbeitet. In diesem wird das Thema Artenschutz behandelt und eine Habitatpotentialanalyse ergänzt. Für Ausgleichsflächen werden grundsätzlich Maßnahmen (z.B. Gewässerrenaturierung) gesucht, welche keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch nehmen. Daher werden keine Ausgleichsflächen im Flächennutzungsplan dargestellt.</p>
			<p>Grundsätzlich weisen wir für alle neu auszuweisenden Flächen darauf hin, dass die Herstellung und der Betrieb von Abwasseranlagen der wasserrechtlichen Genehmigung bzw. Benehmen nach § 48 Abs. 1 Wassergesetz BW bedürfen und dass dabei die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung nach § 55 Abs. 2 Wassergesetz BW zu beachten ist. Zur Fläche L 10 „Obere Seugen III“ in Lauffen weisen wir zusätzlich noch auf die Lage in Zone IIIA des WSG Brackenheim (Lauffener Schlinge) und die damit verbundene Einhaltung der Schutzgebietsverordnung vom 01.12.2003 hin.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im gebietsbezogenen Flächensteckbrief für die Fläche L 10 wird auf die Lage im Wasserschutzgebiet verwiesen.</p>
		19.09.2017	<p>Ergänzende Stellungnahmen: als Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 03.08.2017 möchten wir noch darauf hinweisen, dass das geplante Wohngebiet L9 Nahe Weinbergstraße II in Lauffen die Existenz des dort bestehenden Baumschulbetriebes erheblich gefährden dürfte. Es handelt sich um einen auch im Bundesvergleich großen Spezialbetrieb für Beerenobst und Obstgehölzen in Containern. Die Produktionsflächen für Containerpflanzen umfassen ca. 15 ha. Es werden über 500.000 Containerpflanzen kultiviert. Auf weiteren 10 ha erfolgt die Vorproduktion von Unterlagen und Reisern. Je nach Saison werden zwischen 25 und 45 Arbeitskräfte beschäftigt. Die für den Betrieb hochwertigen Containerstellflächen sind um die Hofstelle arrondiert. Hieraus resultieren erhebliche organisatorische und arbeitswirtschaftliche Vorteile. Die kurzen Wege zwi-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Stadt Lauffen kann dem betroffenen Betrieb grundsätzlich Ersatzflächen zur Verfügung stellen. Auf Ebene der konkreten Bebauungsplanung wird die Zuweisung von Ersatzflächen mit dem betroffenen Betrieb eng abgestimmt. Die landwirtschaftlichen Belange werden damit auf Ebene der Flächennutzungsplanung ausreichend berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>schen den verschiedenen Quartieren tragen zu einer kostengünstigen und damit auch wettbewerbsfähigen Erzeugung bei. Diese Flächen wurden auf die speziellen Anforderungen einer Baumschulerzeugung in Containern ausgerichtet: so wurde in ein Tropfbewässerungssystem investiert, ausreichend Wege erschließen die einzelnen Quartiere, Drahtreihen ermöglichen ein Befestigen der Containerpflanzen zur Standsicherung, zentral liegen die Topfeinrichtungen. Der Standort verfügt über zwei Brunnen, weiterhin wird Neckarwasser eingesetzt. Das Kleinklima am Betriebsstandort bietet eine natürliche Gunstlage für die Baumschulerzeugung. Die Containerpflanzen profitieren vom Kleinklima am Neckar.</p> <p>Die geplante Wohnbaufläche „Nahe Weinbergstraße II“ würde zu einem Verlust von ca. 30 % dieser für den Betrieb zentralen Produktionsflächen führen. Wir bitten, die Belange dieses Betriebes in den weiteren Verlauf der Beratungen einzubeziehen.</p>	
2.	Regionalverband Heilbronn-Franken	02.08.2017	<p><b>Bedarfsdarlegungen / Umfang Flächenausweisungen</b>  <u>Wohnbauflächenbedarf</u>                      Die in den Unterlagen dargelegten Angaben zum Wohnbauflächenbedarf können wir die Bezugnahme zur Hauptvariante der Bevölkerungsprognose des Statistisches Landesamtes mittragen. Dies schließt auch die Einrechnung der über der Hauptvariante liegenden tatsächlichen Einwohnerentwicklungen aus den Jahren 2015 und 2016 mit ein.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Hinsichtlich des Innenpotentials weichen unsere Informationen aus der Erhebung zum Regionalen Wohnbauflächenkonzept bezüglich des Flächenumfangs bei Lauffen a.N. und Nordheim von den Angaben in der Tabellen S. 14 und 15 des Erläuterungsberichts ab. Unsere Informationen wurden unter Einbeziehung der Gemeinden erhoben. Dahingehend regen wir einen Abgleich der Informationen an. Ausgehend von einem Verständnis von Innenpotentialen und planungsrechtlich gesicherte aber noch nicht oder mit anderer Nutzung bebaute Flächen, bitten wir außerdem um einen Abgleich oder eine Klarstellung in Bezug auf die Innenpotentialangaben in der Tabelle auf S. 11 und den Angaben in der Tabelle S. 14 und 15. Die sonstigen Angaben zum Innenpotential und seiner Mobilisierung auf den S. 9 und 10 des Erläuterungsberichts können wir mittragen.</p> <p>In Bezug auf die Gemeinde Neckarwestheim halten wir aufgrund einer Überschreitung des Bedarfs werts in der Bedarfsberechnung des FNP eine Reduzierung der Neuausweisung für erforderlich.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.                      Das Innenentwicklungspotential wurde aktualisiert und in die Wohnbauflächenbedarfsermittlung eingestellt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.                      Die Gemeinde Neckarwestheim reduziert die Wohnbauflächenausweisung. Die Fläche NW 7 wird gestrichen und nicht weiterverfolgt. Die Fläche NW 8 wird deutlich reduziert, sodass keine Flächen des Biotopverbunds überplant werden. Die Kernfläche des Biotopverbunds grenzt nun direkt nördlich an die Fläche an. Für die Fläche NW 8 wird aktuell der Bebauungsplan „Nahweg“ aufgestellt.                      Des Weiteren werden die bisher im Flächennutzungsplan enthaltenen geplanten Wohnbauflächen NW 2 und NW 3 herausgenommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><u>Gewerbeflächenbedarf</u>            Im Rahmen des Regionalen Gewerbeflächenkonzeptes wurde für alle Gemeinden der Region der gewerbliche Flächenbedarf bis zum Jahr 2030 errechnet. Damit ist der Planungshorizont des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes deckungsgleich mit dem Planungshorizont des vorliegenden Flächennutzungsplans. Die Berechnung des gewerblichen Flächenbedarfs in den Gemeinden mit gewerblichen Schwerpunkten beruht dabei auf detaillierteren Angaben, als bei den Gemeinden ohne Schwerpunkt. Die Ergebnisse der Gemeinden mit Schwerpunkt sind unter Zuhilfenahme gemeindlicher Informationen zustande gekommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
			<p>Demnach besteht bei der Stadt Lauffen a.N. ein Bedarf von ca. 5 ha (einschließlich des Bedarfs im Schwerpunkt „Vorderes Burgfeld“), bei Nordheim ein Bedarf von ca. 6 ha und bei Neckarwestheim ein Bedarf von ebenfalls ca. 6 ha. Unter Berücksichtigung der Übernahmen aus der 2. Fortschreibung sind Darstellungen von gewerblichen Bauflächen im Umfang von 10,8 ha in Lauffen a.N. (Übernahme aus 2. Fortschreibung), 8,8 ha in Nordheim und 13,6 ha in Neckarwestheim (unter hälftiger Anrechnung einer Mischbaufläche von 4,1 ha) geplant.            Damit gehen die Darstellungen bei allen drei Gemeinden erkennbar über unserer Bedarfsabschätzung hinaus, weshalb wir eine Reduzierung der Darstellungen bezogen auf den gesamten Verwaltungsraum für erforderlich halten. Dies gilt aufgrund der Deutlichkeit der Überschreitung vor allem für die Gemeinde Neckarwestheim.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.            Die Mehrausweisung über den vom Regionalverband ermittelten gewerblichen Bauflächenbedarf wird vertiefend begründet.</p>
			<p><b>Aussagen zum Einzelhandel</b>            Die Aussagen zur Einzelhandelsentwicklung und der Erforderlichkeit der Anpassungen bestehender Bebauungspläne an die geltende Baunutzungsverordnung wird begrüßt. Diese Anpassung ist nach § 1 (4) BauGB rechtlich verpflichtend. Für weitere Abstimmungen stehen wir zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><b>Einzelflächen</b>  <u>Lauffen a.N.</u>            In Anbetracht der Tatsache, dass die gewerbliche Entwicklung in Lauffen a.N. bisher sehr flächensparend vollzogen wurde, wird die geplante Übernahme der gewerblichen Baufläche L7 ‚Vorderes Burgfeld‘ grundsätzlich mitgetragen, es wird jedoch die Rücknahme der Teilfläche angeraten, die über die regionale Abgrenzung in der Raumnutzungskarte hinausgeht, insbesondere im topografisch bewegten Südosten der Planfläche.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.            Die Stadt Lauffen hält an der Gewerblichen Bauflächenausweisung L 7, Vorderes Burgfeld fest. Eine Reduzierung der Fläche ist nicht vorgesehen.</p>
			<p><u>Nordheim</u>            Bei der Teilfläche NH9 ‚Gartacher Pfad‘ werden regionalplanerische Zielfestsetzungen berührt. Die Fläche überschneidet sich im Norden geringfügig mit dem laut Plansatz 3.1.1 festgelegten Regionalen Grünzug ‚Neckartal südlich Heilbronn und Schozachbecken‘ sowie dem in Plansatz 3.2.6.1 festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung.            Wichtigste Funktion des Regionalen Grünzugs sind hier unter Berücksichtigung der Tatsächlichen Bedingungen im Plangebiet siedlungsnahe Erholung sowie Bodenerhaltung und Landwirtschaft. Zudem schließt das Plangebiet am südlichen Rand Streuobstwiesen entlang der L 1106 ein.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Nach derzeitigem Stand gehen wir davon aus, dass auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung gegeben ist. Die nördliche Grenze der gewerblichen Bauflächen kann vor dem Hintergrund eines effizienten Flächenzuschnitts mit ausreichenden Grundstückstiefen als abschließende Ausformung mitgetragen werden, sofern dort eine intensive Eingrünung gegenüber der Landschaft vorgesehen wird. Eine weitere bauliche Entwicklung nach Norden über die dargestellte Gebietsgrenze hinaus ist nicht möglich. Bezogen auf die oben getroffenen Aussagen zum Bedarf empfehlen wir eine Reduktion der Darstellung unter Aussparung der Streuobstwiesen im Süden des Plangebiets.</p> <p>Bezüglich des Vorbehaltsgebiets für Erholung weisen wir darauf hin, dass den in Plansatz 3.2.6.1 festgelegten Belangen in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen ist.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Fläche wird wie angeregt im Süden reduziert. Ein Hinweis zur intensiven Eingrünung im Norden des Plangebiets wird als Hinweis in den Flächensteckbrief aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Lage im Vorbehaltsgebiet für Erholung wird im Umweltbericht und in der Begründung betrachtet.</p>
			<p>Die Inanspruchnahme der Fläche NH8 „Märzenacker II“ tragen wir mit. Im Osten dieser Fläche sind Streuobst- und Gehölzflächen betroffen. Wir regen daher eine Auseinandersetzung mit dem Arten- und Biotopschutz im Rahmen der Umweltprüfung an bzw. empfehlen die bestehende Vegetationsstruktur im Randbereich des Gebiets zu erhalten.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgt eine Auseinandersetzung mit dem Arten- und Biotopschutz im Rahmen der Umweltprüfung.</p>
			<p>Die Darstellung der Grünflächen in der Gemeinde Nordheim zur Sicherung der Biotopvernetzungskonzeption begrüßen wir ausdrücklich.</p> <p>Folgende redaktionelle Ergänzungen regen wir an: die in Kapitel 3.2 erwähnte Grünzäsur liegt nicht nordwestlich, sondern nordöstlich von Nordheim.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend der Aussage berichtigt.</p>
			<p><u>Neckarwestheim</u></p> <p>Die Einzelflächen NW7, NW8, NW9 liegen ganz oder Teilweise im Vorbehaltsgebiet für Erholung laut Plansatz 3.2.6.1. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Zudem befinden sich die Flächen NW7 und NW8 im Bereich von Kernflächen und Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds (Streuobstwiesen).</p> <p>Wir regen daher an, im Rahmen der Alternativenprüfung zu untersuchen, ob alternativ zu der dargestellten Wohnbaufläche NW7 die weitere Entwicklung von Wohnbauflächen am nördlichen Rand der Ortslage Neckarwestheim möglich wäre, wo deutlich weniger Konflikte bzgl. Des Biotopverbunds als auch mit den geplanten gewerblichen Bauflächen zu erwarten wären. Eine Flächenentwicklung bis zum nördlich verlaufenden regionalen Grünzug würde zwar ebenfalls in ein Vorbehaltsgebiet für Erholung eingreifen, insgesamt wäre aber von deutlich geringeren Freiraumkonflikten auszugehen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Gemeinde Neckarwestheim reduziert die Wohnbauflächenausweisung. Die Fläche NW 7 wird gestrichen und nicht weiterverfolgt. Die Fläche NW 8 wird deutlich reduziert, sodass keine Flächen des Biotopverbunds überplant werden. Die Kernfläche des Biotopverbunds grenzt nun direkt nördlich an die Fläche an. Für die Fläche NW 8 wird aktuell der Bebauungsplan „Nahweg“ aufgestellt. Die gewerbliche Baufläche NW 9 wird im Norden reduziert.</p>
			<p>Sollte eine Aussparung der Streuobstbereiche nicht möglich sein, halten wir im Rahmen des Umweltberichts eine intensive Auseinandersetzung mit den Fragestellungen des Arten- und Biotopschutzes für erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fläche NW 7 wird gestrichen und nicht weiterverfolgt. Die Fläche NW 8 wird deutlich reduziert, sodass keine Flächen des Biotopverbunds überplant werden.</p>
			<p>Vor dem Hintergrund der Bedarfsermittlungen halten wir es für notwendig, die gewerblichen Bauflächen zu reduzieren. Eine Anordnung der reduzierten Gewerbeflächen im Süden der bisherigen Darstellung, zwischen Gewerbebestand und geplanter Ortsumgehung halten wir für sinnvoll.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die gewerbliche Baufläche NW 9 wird im Norden reduziert.</p>
			<p>Vorbehaltlich der Ergänzungen und Klärungen zu den Bedarfsdarlegungen erheben wir gegen die sonstigen geplanten Einzelflächen keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wir halten im Übrigen die flankierende Aufstellung / Fortschreibung eines Landschaftsplans für die Verwaltungsgemeinschaft für empfehlenswert.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die vVG Lauffen verfügt über einen Landschaftsplan aus dem Jahr 1995. Dieser wird im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Eine Fortschreibung des Landschaftsplans im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahren ist nicht vorgesehen. Dieser wird im Nachgang fortgeschrieben.
			Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Darüber hinaus bitten wir nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Um Übersendung einer rechtsverbindlichen Ausfertigung der Planzeichnung des Flächennutzungsplans zur Fortführung des regionalen Raumordnungskatasters wird gebeten.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
3.	RP Stuttgart Abt. Wirtschaft und Infrastruktur	11.08.2017	Bei allen Flächenneuausweisungen ist Plansatz 3.1.9(Z) des Landesentwicklungsplans 2002 zu beachten. Danach ist die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken. Ein entsprechendes Ziel ist im Regionalplan der Region Heilbronn-Franken formuliert. In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf Plansatz 5.3.2(Z) LEP hin, nach welchem die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden sollen; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<b>Raumordnerische Beurteilung</b> Bei Flächenneuausweisungen außerhalb des bestandskräftigen Flächennutzungsplans hat sich der Umfang der Bauflächen ausweisungen gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB grundsätzlich an den voraussehbaren Bedürfnissen der Kommune zu orientieren. Für die geplanten Wohn- und Gewerbebauflächen ist daher der voraussichtliche Bedarf für den Planungszeitraum des Flächennutzungsplans zu ermitteln. Die geplanten Baugebiete haben sich an diesem Bedarf zu orientieren. Bei der Gegenüberstellung des prognostizierten Bedarfs und der geplanten Ausweisungen sind auch Bauflächenreserven im Bestand anzurechnen. Durchgeführte Aktivierungsmaßnahmen und ihre Wirkungen bzw. Maßnahmen der Innenentwicklung sollten erläutert werden. Mischbauflächen sind je zur Hälfte den Wohnbau- und den gewerblichen Flächen zuzurechnen. Kriterien für die Plausibilität der Nachweise für den prognostizierten Bauflächenbedarf ergeben sich aus den „Hinweisen für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Diese sind bei Flächenneuausweisungen in Flächennutzungsplänen von der Genehmigungsbehörde anzuwenden.	Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			In diesem Zusammenhang ist auch auf § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB hinzuweisen. Wünschenswert wären bei der Neuausweisung von Wohnbauflächen beispielsweise Ausführung zur Bevölkerungsentwicklung und zu kommunalen und privaten Flächenreserven bzw. den ergriffenen Mobilisierungsstrategien. Weiterhin sollte in der Begründung stets der Planungshorizont angegeben werden. Auch bei der Neuausweisung von gewerblichen Flächen ist der Bedarf zu erläutern. Ein pauschaler Ansatz ist hier jedoch nicht möglich. Der prognostizierte Gewerbeflächenbedarf muss daher im Einzelfall nachvollziehbar dargestellt und begründet sein.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Mit der vorliegenden 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VVG Lauffen sollen insgesamt sieben Flächen in einem Gesamtvolumen von 41,1 ha (W-, M-, G-Flächen) neu ausgewiesen werden. Aus der 1. Fortschreibung des FNP aus dem Jahr 2009 werden insgesamt 21 geplante bzw. noch nicht vollständig aufgesiedelte Flächen mit einem Gesamtvolumen von 74,7 ha (W-, M-, G- und SO-Flächen) übernommen. In diesem Zusammenhang ist im weiteren Verfahren noch zu erläutern, warum diese Flächen aus der 1. Fortschreibung noch nicht bebaut sind und deshalb übernommen werden. Wir raten in diesen Fällen grundsätzlich an, zuerst die geplanten Flächen vollständig aufzusiedeln und erst dann Neuplanungen vorzunehmen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Die Auseinandersetzung der VVG Lauffen mit der Bedarfsberechnung im Allgemeinen und nach den Hinweisen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 15.02.2017 wird trotzdem positiv gesehen. Auch die Bemühungen zur Aktivierung des Innenentwicklungspotentials der Kommunen wie z.B. das Stadtentwicklungskonzept der Stadt Lauffen oder das Baulückenkataster für Nordheim werden ausdrücklich begrüßt. Vor dem Hintergrund der Stellungnahme des Regionalverbands Heilbronn-Franken bitten wir jedoch ebenfalls um Klärung der Datenlage im Hinblick auf die Innenentwicklungspotentiale und generell um eine eingehendere Erläuterung des Bedarfs an gewerblichen Flächen, da die Bedarfsbegründung in dieser Hinsicht noch etwas dürftig ist.	Wird zur Kenntnis genommen.  Der Anregung wird gefolgt. Die Bedarfsbegründung zu Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen werden in der Begründung ergänzt.
			Im Einzelnen sind folgende Flächen geplant: 1. <u>Lauffen L9 „Nahe Weinbergstraße II“</u> , geplante W-Fläche 6,5 ha Hierzu enthält der Regionalplan keine Festlegungen. Es bestehen keine raumordnerischen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			2. <u>Lauffen L10 „Obere Seugen III“</u> , geplante W-Fläche 5,6 ha Hierzu enthält der Regionalplan keine Festlegungen. Es bestehen keine raumordnerischen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			3. <u>Neckarwestheim NW7 „Heilig Häusle“</u> , geplante W-Fläche 4,4 ha Diese Fläche liegt teilweise in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung nach PS 3.2.6.1(G). In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Baufläche NW 7 wird nicht weiterverfolgt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			4. <u>Neckarwestheim NW8 „Schozacher Weg“</u> , geplante M-Fläche 4,1 ha Diese Fläche liegt teilweise in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung nach PS 3.2.6.1(G). In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche NW 8 wird deutlich reduziert, sodass keine Flächen des Biotopverbunds überplant werden. Die reduzierte Fläche greift somit nur noch randlich in das Vorbehaltsgebiet für Erholung ein.
			5. <u>Neckarwestheim NW9 „Ilfelder Weg“</u> , geplante G-Fläche 7,2 ha Diese Fläche liegt fast vollständig in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung nach PS 3.2.6.1(G). In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die gewerbliche Baufläche NW 9 wird im Norden reduziert. Eine Auseinandersetzung mit der teilweisen Lage im Vorbehaltsgebiet für Erholung wird in der Begründung ergänzt.
			6. <u>Nordheim NH8 „Märzenacker II“</u> , geplante W-Fläche 4,5 ha Hierzu enthält der Regionalplan keine Festlegungen. Es bestehen keine raumordnerischen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			7. <u>Nordheim NH9 „Gartacher Pfad“</u> , geplante G-Fläche 8,8 ha Diese geplante Fläche reicht nördlich in den Regionalen Grünzug „Neckartal südlich Heilbronn und Schozachbecken“ nach Plansatz 3.1.1(Z) hinein. Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts auszurichten. Wir stimmen jedoch mit dem Regionalverband Heilbronn-Franken überein, dass es sich hierbei um eine abschließende Ausformung handelt, wenn die Voraussetzungen in der Stellungnahme des Regionalverbands erfüllt werden. Außerdem ist durch die Planung noch ein Vorbehaltsgebiet für Erholung nach PS 3.2.6.1(G) betroffen. In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Voraussetzungen gemäß der Stellungnahme des Regionalverbands werden erfüllt. Die Fläche wird im südlichen Bereich reduziert, um vorhandene Gehölzstrukturen zu erhalten.
			<u>Zusammenfassung</u> Wenn die oben genannten Ergänzungen und Anmerkungen im weiteren Verfahren aufgenommen werden, stehen der Planung keine raumordnerischen Bedenken entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><b>Landwirtschaft</b>            Die Teilgebiete der FNP-Änderung liegen im LK HN. In diesem Gebiet wird die früher dominierende Landwirtschaft auf Acker-, Sonderkultur- (Weinbau!) und Grünlandflächen immer mehr durch Siedlung und Verkehr zurückgedrängt, gute Flächen stehen nur noch in begrenztem Umfang zur Verfügung. Aufgrund der Lössüberdeckung liegen in weiten Teilen gute Böden vor. Über die guten Bodenqualitäten hinausgehend sind auch die agrarstrukturellen Bedingungen meist gut (Schlaggröße, Erschließung, Hof-Feld-Entfernung) bzw. die Topographie ermöglicht Sonderkulturen wie Reben. Diese Bedeutung der Standorte für Kulturpflanzen und damit für die landwirtschaftliche Nutzung wird in der Flurbilanz wiedergegeben, hier im Gebiet herrscht landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe i vor. Zu den vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass sich zu den einzelnen Gebieten keine Aussagen zur Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft finden. Eine differenzierte Betrachtung der landwirtschaftlichen Nutzung und Bewertung gemäß der Flurbilanz in den Steckbriefen zu den einzelnen Baugebieten für die ordnungsgemäße Abwägung ist somit nicht möglich. Damit kann den Vorgaben des LEP und dem Ziel des sparsamen Umgangs mit der Ressource gutes Ackerland hier nicht in ausreichendem Umfang Rechnung getragen werden. Dies ist insbesondere in Anbetracht des hier vorgesehenen Flächenverbrauchs problematisch: von den 116 ha Entwicklungsflächen sind 41 ha Neuplanung in der 2. Fortschreibung des FNP.            Aus Sicht des öffentlichen Belangs der Landwirtschaft bestehen damit erhebliche Bedenken zur vorgelegten Planung. Keinesfalls sollten für den naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleich zusätzlich landwirtschaftlich hochwertige Flächen beansprucht werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.             Der Anregung wird gefolgt.            In der Begründung wird eine Auseinandersetzung mit den Belangen der Landwirtschaft ergänzt. In die Abwägung wird zudem wie angeregt die digitale Flurbilanz eingestellt.             Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.            Für Ausgleichsmaßnahme sollen, wenn möglich, keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.</p>
			<p>Darüber hinaus sind einzelbetriebliche Belange betroffen; drei Weinbau-Haupterwerbsbetriebe würden 10-15% ihrer Rebflächen verlieren, was existenzgefährdend sein kann. Im Detail verweisen wir auf die Stellungnahme der ULB und bitten um weitere Beteiligung.</p>	<p>Die Stadt Lauffen kann grundsätzlich den betroffenen Betrieben Ersatzflächen zur Verfügung stellen. Auf Ebene der konkreten Bebauungsplanung wird die Zuweisung von Ersatzflächen mit den betroffenen Betrieben eng abgestimmt. Die landwirtschaftlichen Belange werden damit auf Ebene der Flächennutzungsplanung ausreichend berücksichtigt.</p>
			<p><b>Straßenwesen und Verkehr</b>            Die verkehrliche Erschließung von Baugebieten hat im Regelfall über innerörtliche Straßen zu erfolgen. Neue Straßenanschlüsse zur Erschließung von Baugebieten an Außenstrecken der Bundes- und Landesstraßen werden nur ausnahmsweise zugelassen und bedürfen der engen Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 4, Straßenwesen und Verkehr. Die Kosten der neuen Straßenanschlüsse sind in allen Fällen von den Kommunen zu tragen.            Grundsätzlich sind an der freien Strecke bzw. im Verknüpfungsbereich die gesetzlichen Anbauabstände nach § 9 FStrG (Bundesfernstraßen) bzw. § 22 StrG (Landesstraßen) einzuhalten. Der Vorhabensträger hat für evtl. erforderlichen Lärmschutz zu sorgen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanverfahren beachtet.</p>
			<p><b>Denkmalpflege</b>  <u>Lauffen, L9</u>            Das Plangebiet liegt im Bereich der ausgedehnten Prüffallfläche Nr. 39. In Luftbildern sind deutliche Verfärbungen auf der Ackeroberfläche zu erkennen, die mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auf archäologische Befunde vorgeschichtlicher oder römischer Zeitstellung hinweisen. Aus der Umgebung sind entsprechende Kulturdenkmale nachgewiesen. Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden – Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG – zu rechnen.</p>	<p>Die Anregung wird beachtet. Im gebietsbezogenen Flächensteckbrief werden Hinweise zur Lage in einer Prüffallfläche sowie zur Berücksichtigung im Bebauungsplanverfahren aufgenommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen. An der Erhaltung der archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte an der Planung in der vorliegenden Form festgehalten werden, sind frühzeitig im Vorfeld archäologische Untersuchungen auf Kosten des Vorhabenträgers vorzunehmen.	
			<u>Lauffen, L10</u> Gegen die Planung bestehen seitens der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Nordheim, NH8 und NH9</u> Beide Plangebiete liegen im Bereich des Kulturdenkmals Nr. 26: latènezeitliche Viereckschanze und neolithische Siedlung. Die Viereckschanze im Gewinn Kupferschmied wurde im Vorfeld des Baus der Umgehungsstraße 1995/96 vollständig ausgegraben. Da im Umfeld (Trasse Umgehungsstraße) weitere latènezeitliche Befunde geborgen wurden und zudem in der Grabungsfläche auch Befunde einer jungsteinzeitlichen Siedlung auftraten, ist mit dem Vorhandensein weiterer archäologischer Zeugnisse in der Umgebung zu rechnen. An der Erhaltung der archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte an der Planung in der vorliegenden Form festgehalten werden, sind frühzeitig im Vorfeld archäologische Untersuchungen auf Kosten des Vorhabenträgers vorzunehmen.	Die Anregung wird beachtet. In den gebietsbezogenen Flächensteckbriefen werden Hinweise zur Lage im Bereich des Kulturdenkmals, zur Berücksichtigung im Bebauungsplanverfahren sowie zu erforderlichen archäologischen Untersuchungen im Vorfeld von Vorhaben aufgenommen.
			<u>Neckarwestheim, NW7, NW8 und NW9</u> Gegen die Planung bestehen seitens der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir bitten diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise werden wie oben beschrieben in die Planunterlagen übernommen.
			<u>Hinweis:</u> Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Plans eine Mehrfertigung davon – zusätzlich in digitalisierter Form – im Originalmaßstab zugehen zu lassen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.  Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
4.	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	02.08.2017	<b>Geotechnik</b> Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z.B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarsungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Örtlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter <a href="http://geogefahren.lgrb-bw.de/">http://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsverfahren sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<b>Grundwasser</b> Die Fläche „Obere Seugen III“ in Lauffen befindet sich in Zone IIIA des Wasserschutzgebiets LUBW-Nr. 125023.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<b>Bergbau</b> Gegen die 2. Fortschreibung des FNP bestehen aus bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	Regierungspräsidium Tübingen, Forst BW	27.07.2017	<b>A. Grundsätzliche Hinweise</b> Werden in einem Bauleitplan (hier: Flächennutzungsplan) für Waldflächen anderweitige Nutzungen (z.B. Gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen, Grünflächen) dargestellt oder festgesetzt, so ist gemäß § 10 LWaldG die Erteilung einer Umwandlungserklärung durch die höhere Forstbehörde Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Bauleitplans. Dies gilt neben geplanten Bauvorhaben (s. B. 1) auch für andere Darstellungen (B.2 und B.3).	Wird zur Kenntnis genommen.
			<b>B. Waldbetroffenheit</b> <u>1. Ausgewiesene Bauflächen und Sondergebiete</u> Die Gesamtfläche des Verwaltungsraums beträgt ca. 4.941 ha, davon entfallen ca.765 ha (15,5 %) auf Waldflächen. Damit handelt es sich um eine weit unterdurchschnittlich mit Wald ausgestattete Raumschaft, in der die in der Landesentwicklungs- und Regionalplanung verfassten Grundsätze und Ziele hinsichtlich der Walderhaltung besonders hoch zu gewichten sind.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Von den Neuplanungen sind, soweit ersichtlich, unmittelbar <i>keine</i> Waldflächen tangiert. Unter der Annahme, dass evtl. Kompensationsmaßnahmen nicht innerhalb des Waldes festgelegt werden, werden forstliche Belange, die durch die Höhere Forstbehörde zu vertreten sind, <i>nicht</i> berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>2. Geplante Grünflächen</u> In der Begründung ist dargelegt, dass geplante Grünflächen, welche langfristig vorrangig ökologischen Zwecken dienen und grundsätzlich nicht bebaut werden sollen, dargestellt werden. Zur Prüfung etwaiger forstrechtlicher Belange wird um Zusendung von geeignetem großformatigen Kartenmaterial gebeten. Die verfügbare Plankarte ist hierfür nicht geeignet.	Wird zur Kenntnis genommen und teilweise beachtet. Aufgrund der Unschärfe (nicht parzellenscharf) des Flächennutzungsplans liegen kein großformatiges Kartenmaterial vor. Der Flächennutzungsplan hat in der Regel einen Maßstab von zwischen 1:10.000 und 1:15.000. Im Rahmen der Offenlegung werden für die Verbandsgemeinden Ortslagepläne im Maßstab 1:5.000 erstellt.
			<u>3. Allgemeine Flächendarstellung</u> Im Rahmen von FNP-Fortschreibungen prüft die Höhere Forstbehörde überschlägig, ob vorhandene Waldflächen korrekt dargestellt sind. Da dies anhand des vorliegenden Kartenmaterials nicht möglich ist, wird um Zusendung von geeignetem großformatigem Kartenmaterial gebeten (s.o.). Es hat sich bei anderen Bauleitplanverfahren gezeigt, dass stellenweise Waldflächen (auch die bereits von	Behandlung siehe oben.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			der Forstverwaltung im Rahmen der sog. Forsteinrichtung kartieren Flächen) mit einer anderen Art der Nutzung dargestellt waren, sodass formal ein Waldumwandlungsverfahren zu prüfen wäre.	
			<p><b>C. Allgemeine Grundlageninformationen für die Umweltprüfung</b>            Folgende forstliche Grundlagen sollten generell berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Waldfläche insgesamt</li> <li>2. Waldfunktionenkartierung (WFK)</li> <li>3. Waldbiotopkartierung</li> <li>4. Waldschutzgebiete (Bann- und Schonwälder)</li> <li>5. Wildtierkorridore nach dem Generalwildwegeplan</li> </ol> <p>Die Daten hierzu können unter <a href="http://www.fva-bw.de">http://www.fva-bw.de</a> zur Verfügung gestellt werden.            Digitale Geodaten zur Waldfläche können bei Herrn Tobias Mathow – <a href="mailto:tobias.mathow@rpf.bwl.de">tobias.mathow@rpf.bwl.de</a> angefordert werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			<p><b>D. Waldumwandlung</b>            Für den Fall einer evtl. Waldumwandlung sind folgende Hinweise zu beachten.            Im <b>Umweltbericht</b> sind die Umweltauswirkungen der Planungsinhalte auf Umweltverträglichkeit hin zu überprüfen und darzustellen. Somit sind auch evtl. Waldinanspruchnahmen flächenmäßig zu bilanzieren und darzustellen. Wir empfehlen in diesem Fall, ein <b>separates Unterkapitel zum forstrechtlichen Ausgleich</b> vorzusehen. Der forstrechtliche Ausgleich wird insbesondere bei Waldflächeninanspruchnahmen im Verdichtungsraum, in Form einer flächengleichen Ersatzaufforstung festgesetzt. Weitergehende sog. Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen können ggf. notwendig sein.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Es werden durch die geplanten Bauflächen keine Waldflächen in Anspruch genommen. Folglich wird keine Waldumwandlung erforderlich.
			Unter Bezugnahme auf das UVwG sollen die betroffenen Standortfaktoren z. B. Waldfunktionen, Waldbiotope, Wildtierkorridore, Waldschutzgebiet bei den Schutzgütern (wie auch im Landschaftsplan) aufgeführt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Betroffenheit der genannten Standortfaktoren liegt nicht vor.
			<p><b>E. Geplante Flächen für die Forstwirtschaft</b>            Es wäre wünschenswert, wenn im FNP für die Ersatzaufforstung geeignete Flächen ausgewiesen werden. Diese könnten für eventuelle forstrechtliche Ausgleichsverpflichtungen herangezogen werden. Grundsätzlich kommen hierfür Flächen in Betracht, die bislang noch keine Waldeigenschaft gemäß § 2 LWaldG aufweisen und für die eine Aufforstungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Da keine Waldflächen in Anspruch genommen werden, ist eine Ausweisung von geplanten Waldflächen nicht erforderlich.
6.	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	18.07.2017	Es werden keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	IHK Heilbronn-Franken	26.07.2017	Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Polizeipräsidium Heilbronn FEst Einsatz – SB Verkehr	12.07.2017	Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen gegen den FNP keine Bedenken. Im Rahmen der Bebauungspläne können – hinsichtlich der Gestaltung neuer Verkehrsflächen, verkehrliche Erschließungen usw. – von hier aus ggf. Hinweise gegeben werden.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
9.	ZV Bodensee-Wasserversorgung	11.07.2017	Im Bereich dieses FNP befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
10.	Netze BW, Stuttgart	18.07.2017	Wir haben keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		08.08.2017	Sofern im Bereich unserer Leitungsanlagen Bauflächen bzw. sonstige Planungen ausgewiesen werden, bitten wir zu berücksichtigen, dass eine Bebauung bzw. eine Nutzung im Schutzstreifen unserer Leitungsanlagen nicht bzw. nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit uns erfolgen kann. Wir bitten, dies im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan entsprechend aufzuführen. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
11.	Unitymedia BW GmbH, Kassel	24.07.2017	Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	GASCADE Gastransport GmbH, Kassel	31.07.2017	Aufgrund konzerninterner Umstrukturierung wurde das Erdgasfernleitungsnetz der WINGAS GmbH auf die GASCADE Gastransport GmbH übertragen. Unsere Anlagen sind nicht betroffen. Wir bitten sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert anzufragen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Leitungsträger wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung angeschrieben. Zur Offenlegung werden alle Leitungsträger erneut beteiligt.
13.	Syna GmbH, Ffm	27.07.2017	Anregungen und Bedenken haben wir nicht vorzutragen, da sich dieser Bereich außerhalb unseres Netzgebietes befindet. Eine weitere Beteiligung am Flächennutzungsplanverfahren ist daher nicht weiter notwendig.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
14.	BUND, Heilbronn LNV, Heilbronn	04.08.2017	<b>1. Zum Bedarf</b> <b>1.1</b> Nach der vorliegenden Bedarfsberechnung wird der Bedarf an zusätzliche Bauflächen zu einem erheblichen Teil durch den veranschlagten „Eigenbedarf“ verursacht, also durch die Zunahmen der Wohnfläche pro Einwohner, der mit einem Faktor von 0,3 % pro Jahr veranschlagt wird. Diese Zunahme wird zum größten Teil dadurch verursacht, dass Familien bauen, wenn sie Kinder haben und nach deren Auszug die Eltern nur noch zweit, nach dem Tod eines Ehepartners nur noch allein große Wohnungen und Häuser bewohnen. Dieser Prozess ist aber nicht beliebig in die Zukunft verlängerbar – mehr als alle Kinder können nicht ausziehen und mehr als beide Elternpaare können nicht sterben.	Die Wohnbauflächenbedarfsberechnung ist landesweit für Kommunen verbindlich gemäß dem „Hinweispapier zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise“ des Landes Baden-Württemberg durchgeführt. Darin wird der anrechenbare Eigenbedarf von 0,3 % pro Jahr aufgeführt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><b>1.2</b> Bei der Bedarfsrechnung wird die obere Variante der Bevölkerungsprognose des statistischen Landesamts zu Grunde gelegt mit der Begründung, dass die tatsächliche Einwohnerentwicklung die Hauptvariante der Prognose bereits übertrifft. Bei Betrachtung der Altersgruppen erscheint das nicht zielführend. Die Vorausrechnung des statistischen Landesamts nach Altersgruppen zeigt, dass die Zahl der beim Häuserbau in erster Linie aktiven 20 – 40-jährigen in Lauffen bereits im Jahr 2019, in Neckarwestheim und Nordheim im Jahr 2021 ihr Maximum erreicht haben wird und danach zurückgeht. Die Zahl der vielleicht auch noch bauenden 40 – 60-jährigen wird nach dieser Prognose in Lauffen und Neckarwestheim ab jetzt, in Nordheim ab 2020 zurückgehen. Zunehmen wird in allen Gemeinden nur noch die Zahl der über 60-jährigen (und – in viel bescheidenerem Maß – die Zahl der unter 20-jährigen), von denen aber die wenigsten Häuser bauen werden.</p>	<p>Die Wohnbauflächenbedarfsberechnung wurde gemäß dem „Hinweispapier zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise“ durchgeführt. Dabei sind die Einwohnerzahlen unter Berücksichtigung aller Altersgruppen für die Berechnung heranzuziehen. Die Kommunen sind bestrebt, Wohnbauflächen bedarfsgerecht auszuweisen. Sollte der Bedarf an Wohnbauland zukünftig zurückgehen, wird die Umsetzung der geplanten Wohnbauflächen zurückgestellt.</p>
			<p><b>1.3</b> Um den Flächenverbrauch einzudämmen und nicht unnötig Erschließungskosten zu investieren schlagen wir vor, aufgrund der Alterszusammensetzung der Bevölkerung Leerstandsprognosen für die drei Gemeinden zu erstellen und bei der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Wohnbauflächenbedarfsberechnung gemäß dem „Hinweispapier zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise“ sieht keine Berücksichtigung von Leerständen vor.</p>
			<p><b>1.4</b> Für die Aktivierung von Baulücken wird für alle drei Gemeinden ein Potential von lediglich 20 % angesetzt. Erfahrungen aus MELAP-Gemeinden im ländlichen Raum, aber z.B. auch in der Universitätsstadt Tübingen, zeigen, dass mit entsprechenden Maßnahmen deutlich höhere Aktivierungspotentiale möglich sind.</p>	<p>In der Begründung werden Maßnahmen zur Aktivierung von Baulücken beschrieben. Eine Aktivierbarkeit liegt letztendlich bei den Eigentümern der Baulücken. Sowohl das Verkaufsinteresse als auch die Eigennutzung ist, belegt durch Umfragen, sehr gering.</p>
			<p><b>1.5</b> Bei der Umrechnung des angenommenen Einwohnerzuwachses in Bauflächen wird entsprechend den Vorgaben des Regionalverbands eine Einwohnerdichte von 50 EW/ha für alle Gemeinden zu Grunde gelegt. Wir halten diesen Maßstab für überholt und nicht mit dem Ziel der sparsamen Verwendung von nicht überbautem Grund und Boden vereinbar. Der Erlass zur Plausibilitätsprüfung des Bauflächenbedarfsnachweises sieht auch in der geänderten Form vom 15.02.2017 für Untertzen wie Lauffen eine Belegungsdichte von 70 EW/ha vor.</p>	<p>Die Belegungsdichte gemäß dem „Hinweispapier zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise“ ist nur dann anzuwenden, wenn der Regionalplan keine Vorgaben macht. Da im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 die Einwohnerdicht auf 50 EW/ha für alle drei Verbandsgemeinden festgelegt wird, wird dieser Wert für die Ermittlung des Bauflächenbedarfs herangezogen.</p>
			<p><b>1.6</b> Nach dem genannten Erlass sind bei der Untersuchung in den absoluten Flächenbedarf sowohl noch nicht beplante als auch noch nicht bebaute ausgewiesene Wohnbauflächen als Wohnbauflächenpotential vom relativen Bedarf abzuziehen (2.1.4.). In der Begründung zum FNP-Entwurf werden zwar „Altplanungen“, nicht aber ausgewiesene, aber noch nicht bebaute Wohnbauflächen berücksichtigt.</p>	<p>Die angesprochenen nicht bebauten Wohnbauflächen in ausgewiesenen Wohnbaugebieten werden beim Innenentwicklungspotential als Baulücken berücksichtigt.</p>
			<p><b>1.7</b> Die § 13a-Bauflächen im Innenbereich werden bei der Bedarfsberechnung nicht als Altplanungen bzw. Potentiale berücksichtigt.</p>	<p>Bebauungspläne der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB werden lediglich im Flächennutzungsplan berichtigt. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der Baulückenerfassung.</p>
			<p><b>1.8</b> Wir erwarten, dass die Wohnbauflächenbedarfsberechnung unter Berücksichtigung von Ziffer 1.1 - 1.7 überarbeitet und nach unten korrigiert wird.</p>	<p>Behandlung siehe oben (Nr. 1.1 bis 1.7).</p>
			<p><b>2. Darstellung von Ausgleichsflächen</b>        Nach § 1a (3) in Verbindung mit § 5 BauGB sind im Flächennutzungsplan Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt darzustellen. Diese Vorschrift wird häufig nicht beachtet mit der Folge, dass Ausgleichsmaßnahmen später planlos und/oder an ungeeigneten Stellen vorgesehen werden oder dass sie als rein „interner Ausgleich“ geplant und häufig erst gar nicht realisiert oder</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.        Eine Darstellung von Ausgleichsflächen im Flächennutzungsplan macht aufgrund der Vielfältigkeit von Ausgleichsmaßnahmen keinen Sinn. Die</p>



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			bald wieder umgewidmet werden. Wir erwarten, dass Flächen zum Ausgleich bereits im Flächennutzungsplan dargestellt werden und dass sie spätestens bei der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs nach § 3 (2) BauGB ersichtlich sind.	Kommunen sind grundsätzlich bestrebt Ausgleichsmaßnahmen zu finden, welche keine weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen.
			<b>3. Landschaftsplan</b> Wir erwarten, dass der Landschaftsplan parallel zum Flächennutzungsplan fortgeschrieben wird – nicht nachlaufend als Dekoration der Bauleitplanung – und dass er, wenn beide Pläne fertiggestellt und soweit abgestimmt sind, in den Flächennutzungsplan aufgenommen wird (vgl. § 18(2) NatSchG).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die vVG Lauffen verfügt über einen Landschaftsplan aus dem Jahr 1995. Dieser wird im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Eine Fortschreibung des Landschaftsplans im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahren ist nicht vorgesehen.
			<b>4. Sicherung des Biotopverbunds</b> Nach § 22(3) des neuen Naturschutzgesetzes ist der Biotopverbund gemäß Fachplan der LUBW im Rahmen von Flächennutzungsplänen planungsrechtlich zu sichern. Im vorliegenden Entwurf wird lediglich für Nordheim das kommunale Biotopnetzwerk übernommen, der Landesfachplan wird nicht berücksichtigt. Wir erwarten entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Lediglich die Gemeinde Nordheim möchte, dass im Flächennutzungsplan das Biotopnetzwerk als geplante Grünflächen dargestellt wird.
			<b>5. Zu den einzelnen Baugebieten</b> <b>5.1 Neckarwestheim</b> Die geplanten Bauflächen NW7 und NW8 überplanen Kernraum und Kernflächen des Biotopverbunds Mittlerer Standorte. Wir lehnen diese Planung ab, da sie die Zersiedelung und Abwertung der Landschaft und ihres Inventars zur Grundlage hat.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Fläche NW 7 wird gestrichen und nicht weiterverfolgt. Die Fläche NW 8 wird deutlich reduziert, sodass keine Flächen des Biotopverbunds überplant werden.
			<b>5.2 Lauffen</b> Die Erweiterung Seugen III der neuen Baugebiete auf Rebflächen wird zu einer weiteren Verschärfung der Abwassersituation an RÜB III in die Zaber führen, auch wenn in Seugen III eine Trennkanalisation gefordert werden sollte. Bereits heute sind die Zustände an RÜB III indiskutabel. Die weitgehende Aufsiedlung von Seugen I und die begonnene Bebauung des ersten Abschnitts Seugen II haben zu einer deutlichen Verkehrs-Mehrbelastung der Zufahrtsstraßen in der Lauffener Innenstadt geführt. Bereits mit Aufnahme von Seugen III in den FNP 2030 ist ein Konzept gefordert, wie die verkehrliche Erschließung der geplanten Baugebiete Seugen III ff. in Zukunft gewährleistet werden soll. Die Wiederaufnahme der Flächen „Südliche Nähe Weinbergstraße“ auf dem derzeitigen Betriebsgelände der Fa. Belsler & Scheuermann neben der B 27 in den FNP 2030 bedeutet für die zukünftigen Bauherren lange Wege zu allen Einrichtungen und Einkaufsmöglichkeiten. Die Steigerung des lokalen und regionalen Straßenverkehrsaufkommens ist vorhersehbar.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und ist auf der nachfolgenden Ebene der Bebauungsplanung und im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Untersuchung der verkehrlichen Auswirkungen erfolgt auf Ebene der konkreten Bebauungsplanung. Im gebietsbezogenen Flächensteckbrief wird ein Hinweis zur Berücksichtigung der Verkehrssituation im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans aufgenommen. Die Wiederaufnahme der Fläche L 9 „Nahe Weinbergstraße II“ erfolgt aufgrund des bestehenden Wohnbauflächenbedarfs. Alle neuen Bauflächen befinden sich in einer gewissen Entfernung zu den angesprochenen Einrichtungen. Um eine Bündelung des örtlichen Verkehrs zu vermeiden, wird nicht eine große geplante Wohnbaufläche in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Die Ausweisung von mehreren Wohnbauflächen gewährleistet eine gleichmäßigere Verteilung des örtlichen Verkehrs.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><b>5.3 Nordheim</b>            Die Wohnbaufläche NH8/Märzenacker II wird ähnliche Lärmschutzmaßnahmen erfordern, wie sie in Form von Lärmschutzwällen und -wänden im bereits bebauten Wohngebiet Märzenacker I gegen die Nordumfahrung erforderlich waren. Die zukünftigen Bewohner von NH8 werden dadurch und durch die erschwerte verkehrliche Anbindung über die Umgehungsstraße hinweg vom Zentrum der Kommune „abgehängt“.            Das beabsichtigte Gewerbegebiet NH9 setzt Ressourcen im Innenbereich der Kommune frei, da überwiegend Eigebedarf von Nordheimer Handwerksbetrieben zugrunde gelegt wird. Wir können nicht erkennen, wie diese Ressourcen in der Flächennutzungsplanung berücksichtigt werden.            Weniger als 20 Jahre nach dem Bau der Nordumfahrung wird der Sprung über diese hinaus beabsichtigt. Kommt dann in der nächsten Fortschreibung die Nord-Nordumfahrung Nordheims?</p>	<p>Die verkehrliche Erschließung der Wohnbaufläche NH8 wird auf Ebene des Bebauungsplans erarbeitet. Die Fläche NH8 ist im Vergleich zu anderen Flächen dem Zentrum räumlich am nächsten und fußläufig erreichbar. Eine räumliche Trennung der Fläche ist nicht vorgesehen.             Ob und in welcher Form Flächen im Innenbereich durch eine Verlagerung von Betrieben frei werden kann nicht abgeschätzt werden und kann daher nicht berücksichtigt werden. Eine Verlagerung der Nord-Umfahrung ist nicht geplant. Gemäß dem Regionalplan bildet die gewerbliche Baufläche einen endgültigen Siedlungsabschluss Richtung Norden.</p>
			<p><b>6. Verkehrliche Infrastruktur</b>  <b>6.1 Nordtangente Lauffen</b>            BUND und LNV lehnen die vorgelegte Planung grundsätzlich ab.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><i>Begründung:</i>            6.1.1 Die geplante Trasse zerschneidet eine störungsarme, abgelegene Fläche im Landschaftspark Neckar auf Lauffener Gemarkung, die sich durch die besondere Lage im Dreieck zwischen Neckar, Bahnlinie und der Engstelle bei Nordheim entwickeln konnte. Betroffen sind gute, landwirtschaftlich genutzte Böden und Streuobstwiesen im Bereich der Überschwemmungsfläche Wasen. Landwirtschaftliche Betriebe im Vorderen Burgfeld werden tangiert und damit die lokale Wirtschaft geschädigt.</p>	<p>Aufgrund seiner standörtlichen Lage weist Lauffen eine spezifische Verkehrssituation und daraus resultierend ein hohes Verkehrsaufkommen auf. Da mit der sogenannten Nordtangente auf absehbare Zeit nicht zu rechnen ist, muss der Verkehr im bestehenden Straßennetz bewältigt werden. Dafür hat die Stadt in der jüngsten Vergangenheit ein Verkehrskonzept für die Innenstadt erarbeitet, das sich aktuell in der Erprobung befindet. Da vor allem Durchgangsverkehr kaum zu beeinflussen ist, besteht in Lauffen die Herausforderung, die eigenen Mobilitätsbedarfe verträglich abzuwickeln und einen grundsätzlichen Wandel im Mobilitätsverhalten herbeizuführen. Die kompakte Siedlungsstruktur bietet dafür günstige Voraussetzungen. Die Stadt Lauffen möchte sich dennoch die Option der sogenannten Nordtangente offenhalten.</p>
			<p>6.1.2 Zerschnitten wird der Biotopverbund der Naturdenkmale Neckarinseln in Lauffen und dem NSG 1.120 Neckar-Prallhang bei Lauffen. Besonders kritisch sehen wir den Einfluss auf die Vogelwelt (Wanderfalken und Eulenarten).</p>	
			<p>6.1.3 Die Planung der Nordtangente in vorliegender Form wird ein beträchtliches zusätzliches Verkehrsaufkommen induzieren. Die Attraktivität Lauffens wird für den Durchgangsverkehr erhöht. Die gilt für eine Verlagerung des abfließenden Verkehrs aus dem Zabergäu als auch für eine Verbesserung der Umleitungsstrecke Weinsberger Kreuz ab Bad Rappenau bis Ilsfeld. Ohne stark einschränkende Eingriffe in den Verkehrsfluss der Kies- und Stuttgarter Straße wird dort der Entlastungseffekt nicht in erhofftem Maße eintreten. Fahrzeuge von der L 1103 aus Brackenheim und L 1105 aus Nordheim mit Fahrtziel B 27 Richtung Süden werden weiterhin die Ortsdurchfahrt Kies-/Stuttgarter Straße nutzen.            Eine Untersuchung unterschiedlicher, in den letzten Jahren gebauter Umfahrungsstraßen in Baden-Württemberg durch den BUND-Landesverband hat gezeigt, dass in den meisten Fällen die Summe des Verkehrs auf der alten Ortsdurchfahrt und der neuen Umfahrungsstraße nach der Eröffnung der Umfahrung drastisch zugenommen hat – ein Effekt, der von den Verkehrsuntersuchungen nicht vorausgesagt worden war.</p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			6.1.4 Weitere Stadtgebiete werden durch zusätzliche Lärmemissionen belastet, das Seniorenheim Haus Edelberg wird durch zusätzlichen Verkehr und Lärm beeinträchtigt. Die Trassenführung durch die Rebflächen im Gewann Mühlweingärten wird Dorf und Städtle Lauffen auch von Norden mit Lärmemissionen belasten. Zusammen mit den Lärmemissionen der B 27 wird Lauffen von zwei Seiten beschallt werden.	
			6.1.5 Als vermeintliches, auf absehbare Zeit nicht finanzierbares und nicht durchführbares „Allheilmittel“ blockiert die Nordtangente sinnvolle und kostengünstige Verkehrslösungen und gefährdet die Wirtschaftlichkeit der zukünftigen Südtrasse der Stadtbahn. Als Betroffene des Straßenverkehrs aus dem Zabergäu müssen wir uns mit für die zeitnahe Einrichtung der Südachse der Stadtbahn einsetzen.	
			<b>6.2 Nordostumfahrung Neckarwestheim</b> Es ist nicht ersichtlich, für welche Verkehrsbeziehung die geplante Verbindung zwischen K 2081 und K 2085 gut sein und von welchem Verkehr sie die Ortsdurchfahrt entlasten soll. Während der Verkehr von und zur Autobahnauffahrt Großbottwar/Mundelsheim Neckarwestheim auf der L 1115 im Süden umfährt und der Verkehr von und zur Autobahnauffahrt Ilsfeld die L 1105 im Norden von Neckarwestheim nutzt, führt die K 2085 lediglich zum Weiler Pfahlhof und ist nicht mit der A 81 verbunden. Wir gehen davon aus, dass der Verkehr in der Ortsdurchfahrt zum allergrößten Teil aus Ziel- und Quellverkehr besteht und bezweifeln, dass die Nordostumfahrung die Ortsdurchfahrt in nennenswertem Umfang von Verkehr entlasten kann. Außerdem durchschneidet jede mögliche Trasse für diese Verbindung den Biotopverbund Mittlerer Standorte nach Landesfachplan.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Nordostumfahrung wird von der Gemeinde Neckarwestheim nicht weiterverfolgt. Daher wird die geplante Trassenführung aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen.
15.	Bauernverband	08.12.2017	Bei Ihren Aufzeichnungen ist ein weiterer Flächenverbrauch von 11,5 ha Rebflächen und 4 ha Ackerland zur Baulandausweisung geplant. Einen Flächenverbrauch von so hochwertigen Rebflächen betrachten wir als nicht angemessen gegenüber einem Berufsstand der sich auf Lauffener Gemarkung seine Existenz erhalten möchte und ist so nicht zu akzeptieren. Es zeigt sich einmal mehr wie wenig die Interessen der heimischen Landwirtschaft berücksichtigt werden bzw. über die Zukunft der Lauffener Weinbaubetriebe entschieden wird. Eine Übertragung der Pflanzrechte, ist für den Bewirtschafter der zur Überbauung geplanten Rebfläche, nicht immer gewährleistet. Eine vernünftige Grundstückspolitik, um den Landverbrauch so gering wie möglich vorzunehmen, sollte an erster Stelle stehen. Eine durchdachte Grundstückspolitik ist auch eine Maßnahme die für Generationen nach unserer Zeit von Bedeutung ist da die überbauten Flächen für immer aus der Nahrungsmittelproduktion entzogen sind. So wäre die Pflanzrechtsübertragung von 11,5 ha Rebflächen, auf Ackerflächen, ebenfalls ein Flächenverlust für die landwirtschaftliche Produktion. Eine Überbauung der Ackerfläche im Gewann Sandäcker ist ebenfalls ein sehr entscheidender Vorgang. Ich glaube es ist vielen Entscheidungsträgern nicht bekannt welche Bedeutung diese Fläche für den Lauffener Frühkartoffelanbau haben. Sinnvoll wäre sicher eine aktivere Bearbeitung unserer Baulücken innerhalb unserer Stadt.	In der Begründung wird eine Auseinandersetzung mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ergänzt. Die Verbandsgemeinden sind bestrebt, die Innenentwicklung zu stärken und die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen zu minimieren. Die Umsetzung von Maßnahmen im Innenbereich kann die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen jedoch nicht vermeiden. Daher ist es auch zukünftig erforderlich Bauflächen im Flächennutzungsplan auszuweisen. Der bestehende Bauflächenbedarf wird höher gewichtet als der Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen. Die Stadt Lauffen kann grundsätzlich den betroffenen Betrieben Ersatzflächen zur Verfügung stellen. Auf Ebene der konkreten Bebauungsplanung wird die Zuweisung von Ersatzflächen mit den betroffenen Betrieben eng abgestimmt. Die landwirtschaftlichen Belange werden damit auf Ebene der Flächennutzungsplanung ausreichend berücksichtigt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
16.	vVG Schwaigern-Massenbachhausen	20.07.2017	Aus Sicht der vVG Schwaigern-Massenbachhausen ist es nicht erforderlich, Anregungen, Hinweise oder Bedenken geltend zu machen.	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Stadt Schwaigern, Bauamt	20.07.2017	Aus Sicht der Stadt Schwaigern ist es nicht erforderlich, Anregungen, Hinweise oder Bedenken geltend zu machen.	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Gemeinde Leingarten	27.07.2017	Die Gemeinde Leingarten hat keine Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Gemeinde Talheim	28.07.2017	Von Seiten der Gemeinde Talheim bestehen keine Einwände gegen die geplante Fortschreibung des FNP.	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Stadt Brackenheim	03.08.2017	Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Stadt Heilbronn	03.08.2017	Für den Geltungszeitraum bis 2030 ist im gesamten Verwaltungsraum insbesondere die Übernahme bisher bereits dargestellter sowie die Ausweisung neuer Wohnbau- und Gewerbeflächen im Gesamtumfang von 57,9 ha und 31.2 ha vorgesehen. Im Hinblick auf den plausibel dargelegten Bedarf kann die Stadt Heilbronn dem Umfang der geplanten Bauflächen grundsätzlich zustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Interessen der Stadt Heilbronn werden in erster Linie durch entsprechende Flächenausweisungen in den Gemeinden Nordheim/Nordhausen berührt. Kritisch ist hierbei insbesondere die Ausweisung einer 8,8 ha großen gewerblichen Baufläche zu sehen, da diese zu einer entsprechenden Verkehrszunahme auf der L 1106 und damit zu einer zusätzlichen Belastung unseres Ortsteiles Klingenberg führt. Die Stadt Heilbronn steht einer entsprechenden Flächenausweisung zur Deckung des örtlichen Bedarfs selbstverständlich nicht im Wege, stellt allerdings die zwingende Notwendigkeit des vorgesehenen Umfangs in Frage, nachdem nur ca. 3 ha von ortsansässigen Betrieben nachgefragt werden.	Die Gemeinde Nordheim bezieht sich auf den vom Regionalverband ermittelten Gewerbeflächenbedarf von ca. 6 ha. Die gewerbliche Baufläche wird geringfügig reduziert. Im gebietsbezogenen Flächensteckbrief wird ein Hinweis zu den verkehrlichen Auswirkungen des zukünftigen Baugebiets aufgenommen.
			Unabhängig hiervon ist darauf hinzuweisen, dass die zusätzlichen Bauflächenausweisungen in Nordheim/Nordhausen ggf. eine Änderung der geltenden vertraglichen Vereinbarung über die Höchstmenge der abzuleitenden Abwässer zur Kläranlage Heilbronn erfordern; aus Gründen der Planungssicherheit sollten die Änderungen vor Einleitung der entsprechenden Bebauungsplanverfahren abgeschlossen sein.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Gemeinde Nordheim nimmt vor einem Bebauungsplanverfahren bzgl. der Abwasserableitung Kontakt mit der Stadt Heilbronn auf.
			Die Stadt Heilbronn nimmt die vorliegende 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zum Anlass, erneut darauf hinzuweisen, einen „Rückbau“ der L 1106 zwischen Nordheim und Klingenberg zu fordern, sobald die Verlängerung unserer „Saarlandstraße“ (B 39) zur B 293 und die Süd-Ost-Umfahrung der Gemeinde Leingarten realisiert sind. Wir bitten um weitere Verfahrensbeteiligung.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung betrifft nicht den Regelungsumfang der vorliegenden Bauleitplanung.  Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

**Private Stellungnahmen**

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Bürger/in 1	22.08.2017	<p>Die Stadt Lauffen ist ein traditionsbekannter Ort im Bereich der Baumschulwirtschaft. Bundesweit ist Lauffen bekannt für die Jungpflanzenproduktion von Strauchbeeren. Davon zeugen auch die alten Stachelbeer-Sorten „Lauffener Gelbe“ und „Mauks - Frühe Rote“. Früher gab es weit über 10 Baumschulbetriebe in Lauffen, die vorrangig Beerensträucher produziert haben. Heute zählt unser Betrieb, die Baumschule Belser &amp; Scheuermann, zu einem der beiden noch übrig gebliebenen Baumschulbetriebe in Lauffen, die Obstgehölze produzieren. Unser Baumschulbetrieb wurde 1904 gegründet. 1984 haben wir uns spezialisiert auf die Produktion von Beerenobst und Obstgehölzen in Pflanzgefäßen (Pflanzgefäße = Container), um im europaweiten Wettbewerb überlebensfähig zu bleiben. Heute bewirtschaften wir ca. 15 ha Containerstellflächen und beschäftigen je nach Saison zwischen 25 und 40 Arbeitskräfte. Es gibt Ca. drei vergleichbare Spezialbetriebe im gesamten Bundesgebiet. In Süddeutschland sind wir der einzige Betrieb in dieser Größenordnung. Sollten wir die o. g. Flächen verlieren, können wir unsere Kunden, mit denen wir langfristige Verträge haben, nicht mehr entsprechend beliefern. Unser Kundenkreis befindet sich im gesamten Bundesgebiet sowie im angrenzenden Ausland (Österreich, Schweiz, Niederlande, Belgien, Frankreich...). Diesen Kundenkreis haben wir über Jahre aufgebaut und ist gewachsen mit den vorhandenen Flächen. Unsere Kunden verlangen, dass unser komplettes Sortiment über die gesamte Saison für sie verfügbar ist. Dies erfordert einen erheblichen logistischen Aufwand und ausreichend Stellflächen für die Jungpflanzenanzucht. Die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen würden für uns einen nicht ausgleichbaren Verlust von ca. 30% unserer Containerstellflächen und damit unsere Produktionskapazität bedeuten. Wir würden nicht nur das Kernstück unseres Betriebes verlieren, sondern auch die gesamte, mühevoll aufgebaute Infrastruktur. In den letzten Jahren haben wir erhebliche Investitionen getätigt. Die von uns geschaffene Infrastruktur beinhaltet Bewässerung (insbesondere Leitungsnetz), Entwässerung, Stromnetz, Einrichtung zur Standsicherung und Fixierung der Pflanzen, das Erdlager, Topfeinrichtungen und Wegenetz. Vorrangig wichtig für uns sind unsere zwei betriebseigenen Brunnen und die Wasserentnahmestelle am Neckar, mit denen wir unsere Pflanzen mit Wasser versorgen. Das Kleinklima im Neckartal ist sehr entscheidend für das Gedeihen und das Wachstum unserer Pflanzen. Des Weiteren haben wir in den letzten Jahren sehr viel in das Tropfbewässerungs-System (1-2 Tropfschläuche werden direkt in den Topf gesteckt) investiert um Wasser zu sparen und umweltschonender als bei herkömmlicher Beregnung produzieren zu können. D.h. es sind erheblich weniger Pflanzenschutzmaßnahmen erforderlich. Außerdem konzentrieren wir uns auf nützlingsschonenden Pflanzenschutz unter Einbezug von Nützlingen und teilweise biologischen Pflanzenschutzmitteln. Unser Betrieb ist landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetrieb und stellt die wirtschaftliche Lebensgrundlage für inzwischen drei Familien dar.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. In der Begründung wird eine Auseinandersetzung mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ergänzt. Die Verbandsgemeinden sind bestrebt, die Innenentwicklung zu stärken und die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen zu minimieren. Die Umsetzung von Maßnahmen im Innenbereich kann die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen jedoch nicht vermeiden. Daher ist es auch zukünftig erforderlich Bauflächen im Flächennutzungsplan auszuweisen. Die Stadt Lauffen kann grundsätzlich den betroffenen Betrieben Ersatzflächen zur Verfügung stellen. Vor der konkreten Umsetzung der Bauflächen im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens wird sich die Stadt Lauffen intensiv mit den betroffenen Betrieben abstimmen, um Lösungen zu finden, welche die Existenz der Betriebe nicht gefährdet.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Die Baumschule Belser &amp; Scheuermann hat in den letzten Jahren bereits Flächen verloren. Sollten jetzt noch weitere Flächenverluste hinzukommen, wäre die Existenz unseres traditionsreichen Baumschulbetriebes extrem bedroht.</p> <p>Wir bitten Sie um Nachprüfung und Überdenken des geplanten Baugebietes Nahe Weinbergstraße II-L9 unter der Berücksichtigung der genannten Gründe. Sie sind herzlich willkommen, um sich einen persönlichen Eindruck direkt bei uns vor Ort in unserem Betrieb zu machen.</p>	
2.	Bürger/in 2	24.09.2017	<p>Seit 2011 bewirtschafte ich mit meiner Familie den von meinem Vater 1995 übernommenen Rebveredelungsbetrieb der LVWO Weinsberg. Der Betrieb besteht schon seit 1927 und hat eine lange Tradition.</p> <p>Wir haben uns als Lieferant von Reben für Kunden in der Region aber auch überregional etabliert und sind damit einer von momentan 12 Rebveredelungsbetrieben in Württemberg. Mit unseren Rebflächen sind wir Mitglied bei der Lauffener Weingärten eG. Wir beschäftigen saisonal 2 bis 10 Arbeitskräfte. Dieser Betrieb stellt als landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetrieb die Existenz für unsere junge Familie dar.</p> <p>Für einen zukunftsfähigen Rebveredelungsbetrieb sind großzügige und geeignete Flächen für Arbeits-, Vortriebs- und Kühlräume notwendig. Momentan stellt der vorhandene Betrieb für uns einen idealen Standort dar, den wir in Zukunft weiter ausbauen wollen. Durch die Bebauung der geplanten Flächen würde unser Betrieb in seiner Entwicklung massiv beeinträchtigt werden und Probleme mit Anwohnern durch Lärm usw. wären vorhersehbar.</p> <p>Des Weiteren wären durch die Bebauung ca. 1/3 unserer in Lauffen liegender direktzugfähiger Rebfläche betroffen. Durch die Lage und Größe der Fläche sind die Rebflächen für unseren Betrieb besonders wichtig. Außerdem sehe ich als Anwohner der La-Ferté-Bernard-Straße die Verkehrssituation in diesem Bereich und insbesondere in der Mühltorstraße schon jetzt problematisch. Eine noch größere Belastung der Anwohner durch ein zusätzliches Baugebiet ist meiner Meinung nach unzumutbar.</p> <p>Aufgrund der genannten Gründe bitte wir Sie um Nachprüfung und Überdenken des geplanten Baugebiets „Nahe Weinbergstraße II“.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>In der Begründung wird eine Auseinandersetzung mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ergänzt. Die Verbandsgemeinden sind bestrebt die Innenentwicklung zu stärken und die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen zu minimieren. Die Umsetzung von Maßnahmen im Innenbereich kann die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen jedoch nicht vermeiden. Daher ist es auch zukünftig erforderlich, Bauflächen im Flächennutzungsplan auszuweisen.</p> <p>Die Stadt Lauffen kann grundsätzlich den betroffenen Betrieben Ersatzflächen zur Verfügung stellen. Vor der konkreten Umsetzung der Bauflächen im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens wird sich die Stadt Lauffen intensiv mit den betroffenen Betrieben abstimmen, um Lösungen zu finden, welche die Existenz der Betriebe nicht gefährdet.</p> <p>Die verkehrlichen Auswirkungen des Wohnbaugebietes werden im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens konkret geprüft.</p>